

Trinkwasserhausinstallationen und Legionellen

Am 1. November 2011 ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) novelliert worden.

Hiernach müssen Betreiber oder Inhaber von gewerblichen oder öffentlichen Großanlagen zur Trinkwassererwärmung diese beim hiesigen Gesundheitsamt anzeigen und auf Legionellen untersuchen lassen.

Legionellen sind Bakterien, die sich besonders in weitverzweigten Warmwassersystemen (Großanlagen zur Wassererwärmung) entwickeln und beim Menschen lebensgefährliche Lungenentzündungen (Legionellose) oder grippeähnliche Erkrankungen (Pontiac-Fieber) hervorrufen können.

Die Unterscheidungsmerkmale von Groß- und Kleinanlagen zur Trinkwassererwärmung sind im DVGW Arbeitsblatt W 551 beschrieben.

In unserem Merkblatt sind die Unterscheidungsmerkmale der Anlagen sowie die Pflichten des Betreibers einer Großanlage zusammengefasst.

Handelt es sich bei Ihrer Anlage zur Trinkwassererwärmung um eine Großanlage im Sinne des DVGW Arbeitsblatts W 551, zeigen Sie diese bitte mit dem unten aufgeführten ausfüllbaren Meldeformular beim Gesundheitsamt an.

DOWNLOADS

- [Trinkwasserverordnung \(TrinkwV\)](#)
- [Auszug von Untersuchungsstellen](#)

LINKS

- | | |
|--|--|
| www.dvgw.de | - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.(DVGW) |
| www.umweltbundesamt.de | - Informationen zur Trinkwasserverordnung und der Legionellenproblematik |

Merkblatt

Gewerblich oder öffentlich genutzte Großanlagen zur Wassererwärmung und die Betreiberpflichten

Anzeigepflicht einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung

Nach § 13 Abs. 5 Trinkwasserordnung (TrinkwV) ist der Unternehmer und sonstige Inhaber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung unter der Voraussetzung, dass die Abgabe des Trinkwassers im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt und es sich um eine Großanlage gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551 handelt, verpflichtet, diese dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Was ist eine Großanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik?

Großanlagen sind alle Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern z. B. in:

- Wohngebäuden für mehr als 2 Mietparteien, Hotels, Altenheimen, Krankenhäusern, Bädern, Sport- und Industrieanlagen, Campingplätzen, Schwimmbädern **mit**
- Trinkwassererwärmern von einem Speicherinhalt von > 400 Litern und/oder > 3 Litern in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle.

3 Liter Wasservolumen entsprechen zum Beispiel bei einem Innendurchmesser von:

Innendurchmesser der Wasserleitung	Ungefähre Stranglänge mit 3 Liter Inhalt
10 mm	38 Meter
½ Zoll (DN 13 mm)	23 Meter
15 mm	17 Meter
¾ Zoll (DN 19 mm)	11 Meter
20 mm	10 Meter
25 mm	6 Meter
30 mm	4 Meter

Was zählt zu den Kleinanlagen?

Kleinanlagen sind Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern in:

- Einfamilienhäusern und Zweifamilienhäusern, unabhängig vom Inhalt des Trinkwassererwärmers und dem Inhalt der Rohrleitung
- Anlagen mit Trinkwassererwärmern mit einem Inhalt ≤ 400 Litern und einem Inhalt ≤ 3 Litern in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle. Dabei wird die eventuelle Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt.

Bei den Kleinanlagen besteht keine Anzeigepflicht.

Untersuchungspflichten des Betreibers auf Legionellen (§14 Abs.3 TrinkwV)

Der Betreiber hat das Trinkwasser mindestens 1x jährlich an mehreren repräsentativen Probennahmestellen auf Legionellen untersuchen zu lassen. Einer besonderen Aufforderung des Gesundheitsamtes bedarf es hierfür nicht.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW) geeignete Probennahmestellen an der Wasserversorgungsanlage vorhanden sind.

Was sind repräsentative Probennahmestellen und geeignete Probennahmestellen?

Probennahmestellen müssen so eingerichtet sein, dass für den Regelbetrieb repräsentative Probenahmen möglich sind. Sie müssen mit einem gut zugänglichen und abflammbaren Entnahmehahn ausgestattet sein.

Es muss an folgenden Stellen untersucht werden:

- eine Probe am Ablauf des Trinkwassererwärmers
- eine Probe an der möglichst am weitesten entfernten Stelle der Stockwerksverteilung jedes Warmwasser-Steigstranges.
- eine Probe aus der Zirkulationsleitung vor dem Wiedereintritt in den Trinkwassererwärmer

Wer darf die Betreiberuntersuchungen auf Legionellen im Rahmen der TrinkwV durchführen?

Die Untersuchungen sind durch eine Untersuchungsstelle durchführen zulassen, die in einer aktuell bekannt gemachten Landesliste nach § 15 gelistet ist.

Maßnahmen wenn der Grenzwert für Legionellen überschritten wird

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen.

Wird der technische Maßnahmewert von 100 Koloniebildenden Einheiten pro 100 Milliliter Trinkwasser (KBE/100ml) überschritten, ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.

Werden Tatsachen bekannt, wonach die Überschreitung der festgelegter Grenzwerte oder Anforderungen auf die Trinkwasser-Installation oder deren unzulängliche Instandhaltung zurückzuführen ist, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass

1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die aus der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung möglicherweise resultierenden gesundheitlichen Gefahren zu beseitigen oder zu verringern, **und**
2. die betroffenen Verbraucher über mögliche, in ihrer eigenen Verantwortung liegende zusätzliche Maßnahmen oder Verwendungseinschränkungen des Trinkwassers, die sie vornehmen sollten, angemessen zu informieren und zu beraten sind.

Das Gesundheitsamt kann den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der Trinkwasser-Installation anweisen, unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Im Zusammenhang damit hat er eine Gefährdungsanalyse und Überprüfung zu veranlassen (Sachverständiger, Installateur), ob mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die Ortsbesichtigung ist zu dokumentieren.

Das Gesundheitsamt prüft, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zu ergreifen sind und ordnet diese gegebenenfalls an.

Was passiert, wenn die Großanlage zur Wassererwärmung nicht an das Gesundheitsamt gemeldet wird?

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 5 TrinkwV begründet eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs.1 Nr.24 des Infektionsschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 06731/ 408-6011/12 zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt

Kreisverwaltung Alzey- Worms

Referat Gesundheitsamt

An der Hexenbleiche 36

55232 Alzey

**Formular kann am PC ausgefüllt werden
und per Telefax oder per Post an uns
gesandt werden.**

Telefax: 06731 408-6260

**Anzeige einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung gemäß § 13 Abs. 5 der
Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2001 in der Fassung der ersten Verordnung zur
Änderung der TrinkwV vom 3. Mai 2011**Bei mehreren getrennten Warmwasser- Kreisläufen in einem Gebäude, **bitte je Anlage eine separate Anzeige** ausfüllen.**Unternehmer/Inhaber der Anlage:****Standort der Anlage:**

Name und Vorname:
Straße und Hausnummer:
PLZ, Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Bezeichnung Gebäude:
Straße und Hausnummer
PLZ, Ort:
Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail:

Art der Gebäudenutzung
 gewerblich öffentlich (z.B. Krankenhaus, Kindergarten etc.)

Anzahl der versorgten Wohnungen:

Anzahl der versorgten Personen:

Technik der Trinkwassererwärmung gemäß DVGW W 551 (ggf. bitte Ihren Installateur fragen)
Speicher Durchlauferhitzer vorhanden.

Gesamtinhalt des Speichers der Trinkwassererwärmung:

Liter

Mehr als 3 l in der Rohrleitung zwischen Abgang Trinkwassererwärmer
und Entnahmestelle:

bitte auswählen

Anzahl der Steigstränge:

Ist eine Zirkulation vorhanden:

bitte auswählen

Sind geeignete Probeentnahmestellen nach DVGW vorhanden:

bitte auswählen

Falls nein: Werden zeitnah Entnahmestellen nachgerüstet bis (Monat/Jahr):

Gehören zu der Anlage Duschen / Wannen (mit Brause):

bitte auswählen

Vorhanden sind:

Leitungsschema

bitte auswählen

Strangschema

bitte auswählen

Anlagenschema

bitte auswählen

Sonstige Pläne

bitte auswählen

(Ort, Datum, Unterschrift der Hausverwaltung / des Verantwortlichen)